

VEREINSSATZUNG

§ 1 – Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Förderschule geistige Entwicklung des Landkreises Saarlouis e. V.“
2. Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Lebach eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Saarwellingen.
4. Er ist politisch und konfessionell neutral.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 . Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus im Zusammenwirken mit der Elternvertretung,
 - b) die ideelle und materielle Unterstützung der Schule insoweit, als der Schulträger nicht zur Kostentragung beansprucht werden kann, insbesondere bei der Beschaffung zusätzlicher Lehr- und Lernmittel und durch Zuschüsse zu Schulveranstaltungen,
 - c) die Unterstützung von Veranstaltungen und Einrichtungen der Schülerschaft, die der Pflege des Gemeinschaftsgeistes dienen, sowie Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften, die von Lehrern und Schülern gegründet werden,
 - d) die Unterstützung im Zusammenwirken mit der Elternvertretung von Veranstaltungen und Einrichtungen der Elternschaft, die das Schulleben fördern,
 - e) das Leisten wirtschaftlicher Hilfe für förderungswürdige Schüler in sozialen Härtefällen für besondere schulische Veranstaltungen (z. B. Förderkurse),
 - f) die Pflege des Kontakts mit den ehemaligen Schülern und Schülerinnen der Schule,
 - g) die Förderung der Integration behinderter Kinder und Jugendlicher mit Nichtbehinderten,
 - h) die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Probleme geistigbehinderter Kinder und Jugendlicher, auch bezüglich der sozialen Gesetzgebung

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben:
 - a) die Eltern und sonstige gesetzliche Vertreter der Schüler und Schülerinnen der Schule,
 - b) die ehemaligen Schüler und Schülerinnen der Schule,
 - c) jede sonstige, volljährige Person als Freund und Förderer des Vereins
 - d) jede juristische Person als Freund und Förderer des Vereins.
2. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist in Textform an den Vorstand des Vereins zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder haben jede Änderung ihrer Kontaktdaten unverzüglich dem Verein in Textform mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt aus dem Verein,
 - c) durch Ausschluss und
 - d) Streichung von der Mitgliederliste.
4. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Ende eines Monats zulässig.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn das Mitglied sich eines Verhaltens schuldig macht, welches der Würde und den Belangen des Vereins widerspricht.
6. Gegen eine Entscheidung des Vorstandes, die den Ausschluss eines Mitgliedes ausspricht, kann das Mitglied binnen 1 Monats nach der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses mit einem an ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu richtenden Antrag in Textform die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen. Die Mitgliedschaft ruht bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es
 - a) mit dem Mitgliedsbeitrag von mindestens 1 Jahr in Rückstand gerät und trotz Zahlungsaufforderung in Textform an die letzten von dem Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Zahlungsaufforderung seiner Beitragsverpflichtung nachkommt oder
 - b) für den Verein unter den letzten von dem Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten für den Verein nicht mehr erreichbar ist.
8. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 4 – Beitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung nach Bedarf festgelegt. Soweit beide Elternteile eines Schülers oder einer Schülerin Mitglied sind, braucht der Beitrag nur für 1 Person gezahlt zu werden. Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitglieds in Einzelfällen dessen Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen. Der Jahresbeitrag beträgt mindestens 9 €.

§ 5 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung
3. die Rechnungsprüfer.

§ 6 – Vorstand

1. der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und 2 Beisitzern,
 - c) dem jeweiligen Schul-Elternsprecher und dem Leiter der Schule.

Der Vorsitzende darf nicht zugleich Schul-Elternsprecher sein. Die unter a) aufgeführten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unter b) aufgeführten Vorstandsmitglieder gehören dem Vorstand kraft ihres Amtes an und können sich in den Vorstandssitzungen durch ihren Vertreter im Amt vertreten lassen. Bis zur wirksamen Wieder- oder Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand einen Nachfolger für die restliche Amtsdauer wählen.

2. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen; er wird jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, spätestens eine Woche vor der Sitzung in Textform einberufen. Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie am achten Tag vor der Sitzung an die letzten von dem Vorstandsmitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten verschickt worden ist. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies fordern.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der tatsächlich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist.
4. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten alleinhandelnd den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des BGB.
5. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Notwendige Aufwendungen können im Einzelfall durch den Vorstand genehmigt werden.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und das Protokoll vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.
7. Vorstandsmitglieder haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Das gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

Sind Vorstandsmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

§ 7 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird alle zwei Jahre durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, - unter Bekanntgabe der Tagesordnung – einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin durch Einladung in Textform. Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie am 15. Tag vor der Versammlung an die letzten von dem Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten verschickt worden ist.

Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin in Textform beim Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden eingehen. Solche Anträge können nicht auf Satzungsänderungen,

Vorstandswahlen oder -abwahlen, Beitragserhöhungen oder die Vereinsauflösung gerichtet sein.

2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt, oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat unter Beachtung der gleichen Formalitäten zu erfolgen, wie sie für die ordentliche Mitgliederversammlung maßgeblich sind.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr nach dem Gesetz und dieser Satzung zur Entscheidung zugewiesenen Fragen, insbesondere
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und die Berichte des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) die Beitragshöhe,
 - f) die Entscheidung über Ausschließungsbeschlüsse des Vorstands,
 - g) die vorzeitige Abberufung eines oder sämtlicher gewählter Mitglieder des Vorstandes,
 - h) die Auflösung des Vereins.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins muss mit mindestens 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
5. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ausgenommen bei der Wahl des Vorstandes, bei welcher bei Stimmgleichheit das Los entscheidet.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 – Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Diese bleiben auch nach Ablauf dieser Amtszeit solange im Amt, bis eine wirksame Wieder- oder Neuwahl stattgefunden hat.
2. Der Auftrag der Rechnungsprüfer ist die mindestens jährliche Prüfung der Kassenführung sowie die Prüfung, ob die Mittel des Vereins wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich richtig sind und ob die Ausgaben die Ansätze in einem gegebenenfalls vorhandenen Haushaltsplan überschreiten.

3. Die Rechnungsprüfer haben das Recht jederzeit an den Sitzungen des Vorstands als Gäste teilzunehmen. Deshalb sind sie zu jeder Vorstandssitzung einzuladen.
4. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse ihrer Prüfungen und reichen ihre Berichte in Textform zum Protokoll der jeweiligen Mitgliederversammlung.

§ 9 – Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung.
2. Liquidatoren sind die letzten Vorstandsmitglieder, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.